



### Inhalt

1. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, sowie die Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde**
2. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Kreissparkasse Börde**
3. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Heilungssatzung zur Haushaltssatzung 2018**
4. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Börde, sowie die Entlassung des Landrates**
5. **Gemeinde Am Großen Bruch: Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 1. Änderung des B-Planes Wohngebiet „Neue Reihe/Neuer Hof“ im OT Wulferstedt**
6. **Stadt Gröningen: Satzung zur Festlegung des endgültigen Beitragssatzes 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in Krottorf,**
7. **Stadt Gröningen: Satzung zur Festlegung des vorläufigen Beitragssatzes 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in Krottorf,**
8. **Stadt Gröningen: Satzung zur Festlegung des endgültigen Beitragssatzes 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in Großalsleben**
9. **Stadt Gröningen: Satzung zur Festlegung des vorläufigen Beitragssatzes 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in Großalsleben.**
10. **Stadt Kroppenstedt: Satzung Endgültiger Beitragssatz für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2020**
11. **Stadt Kroppenstedt: Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2021**
12. **Impressum**

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Hinweis auf die Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, sowie die Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, sowie die Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde am 14.12.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 16.12.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Hinweis auf die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Kreissparkasse Börde

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Kreissparkasse Börde auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurden.

Haldensleben, 16.12.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Heilungssatzung zur Haushaltssatzung 2018

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Heilungssatzung zur Haushaltssatzung 2018 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurden.

Haldensleben, 16.12.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Börde, sowie die Entlassung des Landrates

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Börde, sowie die Entlassung des Landrates auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurden.

Haldensleben, 16.12.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 1. Änderung des B-Planes Wohngebiet „Neue Reihe/Neuer Hof“ in der Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch hat am 13.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Reihe/ Neuer Hof“ in der Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Reihe/ Neuer Hof“ der Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen, Zimmer Bauleitplanung im Obergeschoss einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de) Punkt Bauen + Kaufen → Bauleitplanung → Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249 oder unter E-Mail: [k.bergner@westlicheboerde.de](mailto:k.bergner@westlicheboerde.de)) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Am Großen Bruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-1g-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet.

Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, per Mail: [k.bergner@westlicheboerde.de](mailto:k.bergner@westlicheboerde.de), Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

Datenschutzinformation:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Am Großen Bruch, den 30.11.2021

Graßhoff

Bürgermeister



### Satzung über die Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 6a und 18a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020, in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 13. Dezember 2021 die Satzung über die Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf:

#### § 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

#### § 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit II – Krottorf – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 19.144,27 €  
davon  
Gemeindeanteil 54,26% 10.387,68 €  
Anliegeranteil 46,73% 8.756,59 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit II – Krottorf: 421.028,23 m<sup>2</sup>
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 8.756,59 € : 421.028,23 m<sup>2</sup> = 0,02080 €/m<sup>2</sup>

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,02080 €/m<sup>2</sup>.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gröningen, 13.12.2021

Brunner  
Bürgermeister



### Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 6a und 18a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020, in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 13. Dezember 2021 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf:

#### § 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2021 aus den bis zum Stichtag 31.12.2021 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

#### § 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit II – Krottorf – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 59.859,18 €  
davon  
Gemeindeanteil 54,26% 32.479,59 €  
Anliegeranteil 46,73% 27.379,59 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit II – Krottorf: 421.028,23 m<sup>2</sup>
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 27.379,59 € : 421.028,23 m<sup>2</sup> = 0,06503 €/m<sup>2</sup>

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2021 0,06503 €/m<sup>2</sup>.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gröningen, 13.12.2021

Brunner  
Bürgermeister



### Satzung über die Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 6a und 18a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020, in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen

am 13. Dezember 2021 die Satzung über die Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

#### § 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

#### § 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 494.104,02 €  
davon  
Gemeindeanteil 53,27% 263.209,21 €  
Anliegeranteil 46,73% 230.894,81 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 401.019,03 m<sup>2</sup>
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 230.894,81 € : 401.019,03 m<sup>2</sup> = 0,57577 €/m<sup>2</sup>

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,57577 €/m<sup>2</sup>.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gröningen, 13.12.2021

Brunner  
Bürgermeister



### Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 6a und 18a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020, in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 13. Dezember 2021 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

#### § 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2021 aus den bis zum Stichtag 31.12.2021 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

#### § 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 151.885,49 €  
davon  
Gemeindeanteil 53,27% 80.909,40 €  
Anliegeranteil 46,73% 70.976,09 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 401.019,03 m<sup>2</sup>
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 70.976,09 € : 401.019,03 m<sup>2</sup> = 0,17699 €/m<sup>2</sup>

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2021 0,17699 €/m<sup>2</sup>.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gröningen, 13.12.2021

Brunner  
Bürgermeister



### Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 09.12.2021 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

#### § 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

#### § 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungs-



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 15. Jahrgang

## 22.12.2021

## Nr. 73-2

einheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

- Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen:  
Beitragsfähiger Aufwand 108.985,32 €  
davon  
Gemeindeanteil 50,63% 55.179,27 €  
Anliegeranteil 49,37% **53.806,05 €** (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
- Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: **587.025,58 m<sup>2</sup>**
- Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:  
53.806,05 € : 587.025,05 m<sup>2</sup> = 0,09166 €/m<sup>2</sup>

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,09166 €/m<sup>2</sup>.**

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 09.12.2021

Willamowski  
Bürgermeister



### Satzung

**über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021**

### für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 09.12.2021 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

### § 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2021 aus den bis zum Stichtag 31.12.2021 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

### § 2 Beitragssatz

- Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
- Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 für straßenbauliche Maßnahmen:  
Beitragsfähiger Aufwand 33.010,34 €  
davon

- |   |                                 |  |  |
|---|---------------------------------|--|--|
| Gemeindeanteil 50,63%   | 16.713,14 €                     |  |  |
| Anliegeranteil 49,37%   | <b>16.297,20 €</b>              | (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige) |  |
| 3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: | <b>587.025,58 m<sup>2</sup></b> |  |  |
| 4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:                       | 16.297,20 €                     | :  | 587.025,58 m <sup>2</sup> = 0,02776 €/m <sup>2</sup> |

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2021 0,02776 €/m<sup>2</sup>.**

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 09.12.2021

Willamowski  
Bürgermeister



**Impressum:  
Herausgeber:**

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Verteilung:**

Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:  
Internet:**

Büro Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)